



08.06.2021

Nummer 48

INHALT

SEITE

Hinweis der Stadt Passau zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der 13. BayIfSMV	288
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der „Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte aufgrund einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 100“ sowie der „Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte aufgrund einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 50“	289



08. Juni 2021

**Hinweis der Stadt Passau
zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der 13. BayIfSMV**

1.
Mit Wirkung zum 07.06.2021 trat die Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) in Kraft. § 1 Abs. 2 der 13. BayIfSMV hat die Regelung des sogenannten „Inzidenzschalters“ im Anwendungsbereich der Verordnung zum Gegenstand. Insoweit wird die Regelung inhaltlich unverändert fortgeführt, die bislang in § 3 Nr. 1 bis Nr. 3 der bis 06.06.2021 geltenden 12. BayIfSMV enthalten war.

Auf Grundlage von § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV machte die Stadt Passau mittels „Bekanntmachung der Stadt Passau zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV“ am 30.05.2021 (Amtsblatt Nr. 46) amtlich bekannt, dass ab 01.06.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV gelten, die daran geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird.

2.
Mit der 13. BayIfSMV gibt es zwischenzeitlich nur noch zwei Inzidenzkategorien: Gebiete mit Inzidenz < 50 und Gebiete mit Inzidenz zwischen 50 und 100. Der bisherige Inzidenzbereich < 35 entfällt.

Demgemäß bleibt die Bekanntmachung der Stadt Passau vom 30.05.2021 (Amtsblatt Nr. 46) mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass seit 07.06.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV gelten, die daran geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird.

Hinweis:

Die inzidenzabhängigen Regelungen der 13. BayIfSMV gelten solange fort, bis sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 13. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzbereichs ergibt. Die Stadt Passau wird unverzüglich amtlich bekanntmachen, sobald eine 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wurde, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

E-Mail: ob-buero@passau.de

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



08. Juni 2021

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung
der „Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte aufgrund einer stabilen 7-
Tages-Inzidenz unter 100“
sowie
der „Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte aufgrund einer stabilen 7-
Tages-Inzidenz unter 50“**

Aufgrund von Art. 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 04. Mai 2021 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, i. V. m. §§ 32 S. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 28.05.2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die „Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte aufgrund einer stabilen 7- Tages-Inzidenz unter 100“ vom 09.05.2021 (Amtsblatt Nr. 37), zuletzt geändert durch Änderungsverfügung vom 20.05.2021 (Amtsblatt Nr. 43), wird aufgehoben.
2. Die „Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte aufgrund einer stabilen 7- Tages-Inzidenz unter 50“ vom 23.05.2021 (Amtsblatt Nr. 45) wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

BEGRÜNDUNG

Mit den in Ziff. 1. und Ziff. 2. genannten Allgemeinverfügungen wurden weitere Öffnungsschritte für das Stadtgebiet Passau auf Grund einer stabilen 7-Tages-Inzidenz von unter 100 bzw. unter 50 festgelegt. Rechtsgrundlage dazu waren § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der bis 06.06.2021 in Kraft gesetzten 12. BayIfSMV.

Das Erfordernis solcher Allgemeinverfügungen ist zwischenzeitlich, d.h. mit der am 07.06.2021 in Kraft getreten 13. BayIfSMV entfallen, da sich die einzelnen Regelungen nunmehr direkt aus der BayIfSMV selbst ergeben (z. B. § 12 der 13. BayIfSMV für den Bereich Sport, § 13 der 13. BayIfSMV für den Bereich Freizeiteinrichtungen, § 15 der 13. BayIfSMV für den Bereich Gastronomie).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerischen Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau (www.passau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).


Jürgen Dupper
Oberbürgermeister